

# RS OGH 2000/8/23 3Ob298/99s, 3Ob153/03a, 3Ob26/04a, 3Ob252/04m, 3Ob256/04z, 3Ob79/05x, 3Ob184/05p, 3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.08.2000

## Norm

EO §355 IIIa

## Rechtssatz

Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) in jedem weiteren Strafantrag konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete seit Einbringung des vorangegangenen Strafantrags dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. Ergibt sich jedoch auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 298/99s  
Entscheidungstext OGH 23.08.2000 3 Ob 298/99s
- 3 Ob 153/03a  
Entscheidungstext OGH 22.10.2003 3 Ob 153/03a  
Auch
- 3 Ob 26/04a  
Entscheidungstext OGH 28.04.2004 3 Ob 26/04a  
nur: Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. (T1)  
Beisatz: Die Behauptung über das Zuwiderhandeln des Verpflichteten ist also auf ihre inhaltliche Richtigkeit, ob somit der behauptete Verstoß tatsächlich gesetzt wurde, nicht zu überprüfen; mit dem Antrag vorgelegte Bescheinigungsmittel sind aber bei der Beurteilung des Antragsvorbringens mit einzubeziehen. (T2)
- 3 Ob 252/04m  
Entscheidungstext OGH 24.11.2004 3 Ob 252/04m  
Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 256/04z  
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 256/04z

nur: Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) in jedem weiteren Strafantrag konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. (T3)

- 3 Ob 79/05x

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 79/05x

- 3 Ob 184/05p

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 184/05p

nur: An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. Ergibt sich jedoch auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen. (T4)

- 3 Ob 270/05k

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 270/05k

nur: Der betreibende Gläubiger muss bei der Unterlassungsexekution (§ 355 EO) konkret und schlüssig behaupten, dass der Verpflichtete dem Exekutionstitel zuwiderhandelte. An sich ist nicht erforderlich, die Behauptungen zu bescheinigen oder zu beweisen. Ergibt sich jedoch auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen. (T5)

- 3 Ob 52/06b

Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 52/06b

nur: Ergibt sich auf Grund der angebotenen Bescheinigungsmittel die Unrichtigkeit der Behauptung, so ist der Strafantrag (wie auch der Exekutionsantrag) abzuweisen. (T6)

- 3 Ob 39/06s

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 39/06s

nur T1

- 3 Ob 259/06v

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 259/06v

Auch; nur T6

- 3 Ob 273/07d

Entscheidungstext OGH 30.01.2008 3 Ob 273/07d

- 3 Ob 195/09m

Entscheidungstext OGH 25.11.2009 3 Ob 195/09m

Auch; nur T5

- 3 Ob 223/10f

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 223/10f

Auch; nur T3

- 3 Ob 226/10x

Entscheidungstext OGH 19.01.2011 3 Ob 226/10x

Auch; nur T1; Beis wie T2 nur: Die Behauptung über das Zuwiderhandeln des Verpflichteten ist also auf ihre inhaltliche Richtigkeit, ob somit der behauptete Verstoß tatsächlich gesetzt wurde, nicht zu überprüfen. (T7)

- 3 Ob 8/11i

Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 8/11i

Auch

- 3 Ob 198/10d

Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 198/10d

Auch; Beis wie T7

- 3 Ob 32/12w

Entscheidungstext OGH 22.02.2012 3 Ob 32/12w

Auch; nur T1; nur T4; Auch Beis wie T2

- 3 Ob 154/16t

Entscheidungstext OGH 22.09.2016 3 Ob 154/16t

Auch; nur T4; nur T5; nur T6; Beisatz: Nur eine wesentliche Divergenz zwischen den Auftragsbehauptungen und dem Bescheinigungsmittel rechtfertigt die Abweisung des Antrags. (T8)

- 3 Ob 219/17b  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 219/17b  
Auch; nur T1; nur T3; nur T7
- 3 Ob 121/19v  
Entscheidungstext OGH 26.06.2019 3 Ob 121/19v  
nur T3
- 3 Ob 191/19p  
Entscheidungstext OGH 04.11.2019 3 Ob 191/19p
- 3 Ob 210/20h  
Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 210/20h  
nur T3; Beis wie T7
- 3 Ob 211/20f  
Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 211/20f  
nur T3; Beis wie T7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113988

**Im RIS seit**

22.09.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

15.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)